



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 12/2019

Ausgegeben zu Reken am: 04.07.2019

Inhalt:

1. Ratssitzung am 11.07.2019

2. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 "Sportzentrum I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

3. Bebauungsplan Nr. 419 "Halturner Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken;
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Öffentliche Auslegung

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 11.07.2019**, findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des REKENFORUM eine Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. Festlegung des Klima- und Umweltschutzes als strategisches Ziel für die Gemeinde Reken
5. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

8. - 10. Vergabeangelegenheiten
11. Vertragsangelegenheit
12. - 13. Grundstücksangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten; Zuteilung von Wohnbaugrundstücken
15. Vergabemitteilungen
16. Mitteilungen
17. Anfragen

Reken, 03.07.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 "Sportzentrum I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 "Sportzentrum I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken (bis 2016: BO 15 „Sportzentrum“), gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 89 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2019 (GV.NRW. 2018 S. 202), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Folgende Planungsanlässe waren Ziel des Bauleitplanverfahrens:

- Errichtung einer Kindertagesstätte
- Konzentration der baulichen Bereiche des Frei- und Hallenbades
- Umnutzung der bisherigen Tennis- und Squashhalle
- Umnutzung es Umkleidegebäudes zum Musikhaus
- Multifunktionales Kleinspielfeld und kleinere Anpassungen auf dem Sportgelände

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 "Sportzentrum I", Ortsteil Groß Reken, umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 "Sportzentrum I". Ortsteil Groß Reken, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht, die Anlagen und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem ist sie unter <https://www.reken.de> und dort unter „Wirtschaft & Wohnen“, „Bauleitpläne“, „Bebauungspläne“, „100 Groß Reken“ in das Internet eingestellt worden. Des Weiteren ist sie auch über das Portal <https://www.uvp-verbund.de/nw> zugänglich.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 "Sportzentrum I", Ortsteil Groß Reken, nach Genehmigung der parallel aufgestellten 72. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39-42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 "Sportzentrum I", Ortsteil Groß Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

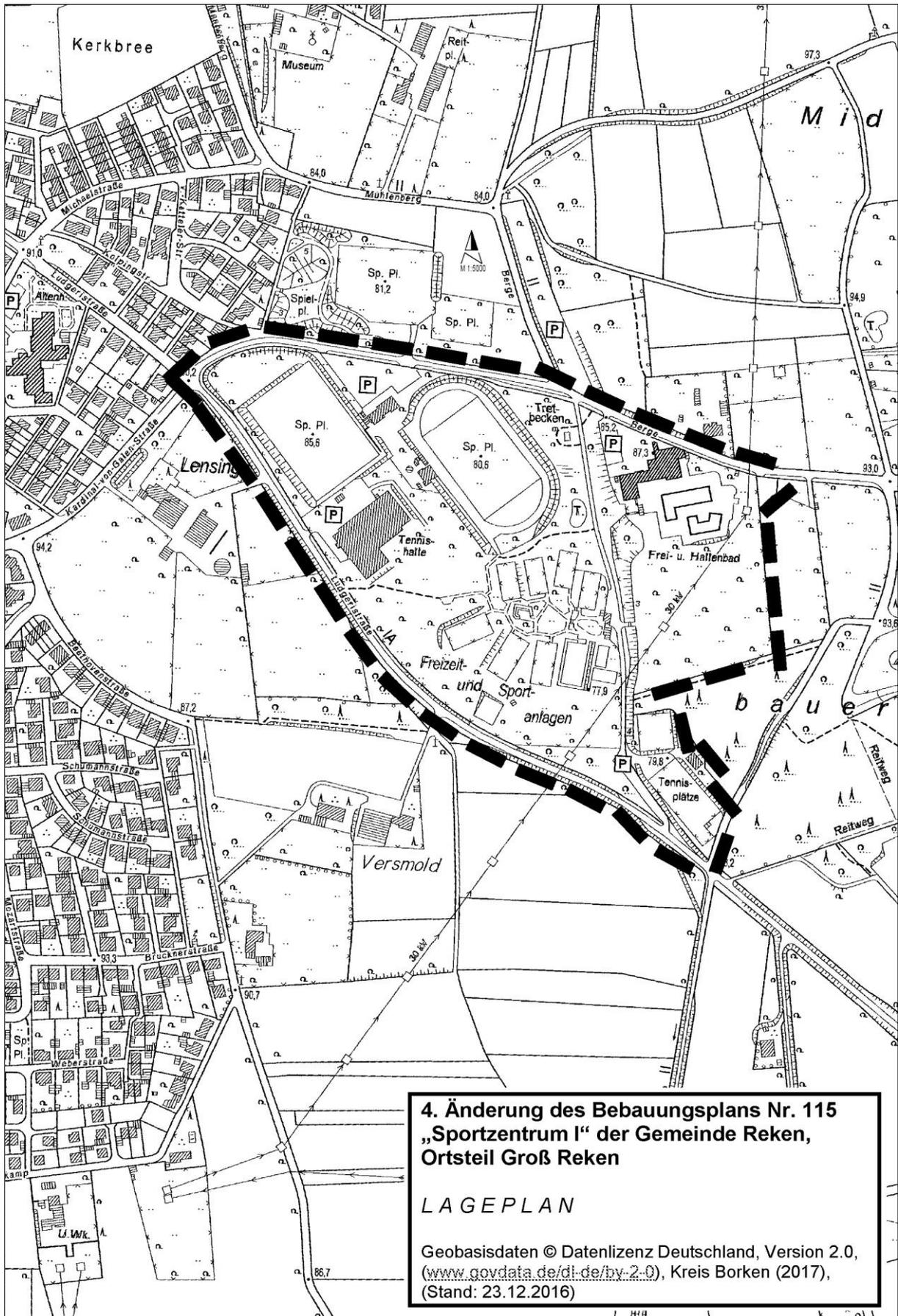
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 01.07.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Anlage: Lageplan



**4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115
„Sportzentrum I“ der Gemeinde Reken,
Ortsteil Groß Reken**

LAGEPLAN

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0,
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Kreis Borken (2017),
(Stand: 23.12.2016)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 419 "Halterner Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken;

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Öffentliche Auslegung**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 419 "Halterner Straße", Ortsteil Klein Reken aufzustellen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auf den sehr tiefen Grundstücken auch im hinteren Bereich bauliche Anlagen errichtet werden können.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Bereich nördlich der Halterner Straße und östlich bzw. südlich der Antoniusstraße. Betroffen sind die Grundstücke Antoniusstraße 2 bis 20 (gerade Hausnummern). Der Geltungsbereich ist durch eine graue Linie im Plan gekennzeichnet. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 9.682 m².

Der Bebauungsplan dient gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) der Innenentwicklung des Ortsteiles Klein Reken. Er ermöglicht gemäß § 13a Abs. 1 BauGB die Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs. Er wird gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Die in § 13a BauGB genannten Kriterien zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB werden eingehalten. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Angaben von Umweltinformationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen dieses Bebauungsplans gemäß § 4 c BauGB wird nicht durchgeführt.

2. Öffentliche Auslegung

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 08.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplans (Stand:19.03.2019) zum Zwecke der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 419 "Halterner Straße", Ortsteil Klein Reken, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

12. Juli bis 12. August 2019

(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag

- Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Bauamt der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Planunterlagen und diese Bekanntmachung unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> erreichbar.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Reken, 26.06.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

